

# SATZUNG

## „Konfuzius-Institut Erfurt e.V. (Förderverein)“

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Konfuzius-Institut Erfurt e.V. (Förderverein)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Angebot von Veranstaltungen zur Vermittlung der Kenntnis chinesischer Sprache und Kultur, durch die Pflege der chinesisch-deutschen Beziehungen, durch die Unterstützung und Zusammenarbeit mit den Fakultäten der Hochschulen des Campus Thüringen, die gemeinsame Studiengänge mit Partnerhochschulen in China anbieten und durch die Initiierung und Durchführung von Projekten mit China-Bezug.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter. Der Verein ist verpflichtet nach dem Prinzip der Kostendeckung zu wirtschaften.

### §5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürlichen Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Die Zahl der deutschen und chinesischen Mitglieder soll ausgewogen sein.
2. Eine Mitgliedschaft setzt ein besonderes Engagement in der chinesisch-deutschen Zusammenarbeit voraus.
3. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Als „schriftlich“ im Sinne der Satzung gelten auch Mitteilungen durch elektronische Übermittlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung oder
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein (näheres regelt §6).
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist erst nach Ablauf einer Austrittsfrist von 6 Monaten zulässig.
6. In begründeten Fällen können Mitglieder die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte auf ein anderes Mitglied übertragen.

## §6 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vereinszwecke.
2. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein automatischer Ausschluss (Streichung) kann erfolgen, wenn
  - a) ein Mitglied bei drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen unentschuldigt fehlt oder
  - b) ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und nach einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat den Rückstandsbetrag gezahlt hat. Die Mahnung ist erfolgt, wenn Sie an die Adresse abgesandt wurde, die das Mitglied als seine Adresse dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilt hat.
5. Über Anträge auf Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Mitglieder, die den Vereinszweck durch größere finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen oder ideell in besonderer Weise fördern, können auf Antrag vom Gesamtvorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium,
- das Konfuzius Institut Erfurt (KIE).

## §9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren (b) oder in Form eines virtuellen Verfahrens (c) zu berufen und abzuhalten. Nachfolgende Regelungen (a) sind für beide Verfahrensarten anwendbar.

### a) *Gemeinsame Vorschriften*

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Empfehlung zu konzeptionellen Fragen für die Arbeit des Vereins,
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - d. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - f. Ausschluss von Mitgliedern,
  - g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - h. Wahl der Kuratoriumsmitglieder,
  - i. Wahl der internen Revisoren,
  - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter einberuft. Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.

3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu bereits vorliegenden Anträgen. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstandsvorsitzenden an die Mitglieder versandt.
4. Der Vorstandsvorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
5. Den Vorsitz führt der Vorstand, einer seiner Stellvertreter oder bei Abwesenheit der Vorstandsmitglieder ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied.
6. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Ein Vertreter kann auch mehrere Mitglieder vertreten.
7. Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn die Zhejiang University of Science and Technology (ZUST), Hangzhou dem Beschluss innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Beschlussfassung widerspricht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins.

Wird eine schriftliche Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Gesamtvorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim Gesamtvorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### ***b) Präsenzversammlung***

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

1. Die Berufung erfolgt in schriftlicher Form, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und der genauen Zeit der Versammlung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
2. Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Verspätete und/oder formwidrige Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, dass der Mangel hinreichend begründet und entschuldigt ist oder andere Gründe vorliegen, die die Aufnahme der neuen Punkte rechtfertigen würden.
3. Der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes, von der Mehrheit der Anwesenden bestimmtes, Vereinsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder stimmen im Einzelnen durch Handzeichen oder Zuruf offen ab. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Der Leiter der Versammlung bestimmt in diesem Fall das geeignete Verfahren (z.B. anonymisierte Stimmzettel).

#### ***c) Virtuelle Versammlung***

1. Im Rahmen des virtuellen Verfahrens ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

2. Die Berufung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail, Telefax oder Brief an die einzelnen Mitglieder oder durch eine öffentliche Ankündigung auf der Homepage des Vereins durch den Vorsitzenden.
3. Änderungen/Ergänzungen zur Tagesordnung können mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Änderungsfrist der vorläufigen Tagesordnung beträgt zwei Wochen. Verspätet und/oder formwidrig eingegangene Anträge finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann jedoch hiervon eine Ausnahme machen, wenn der Mangel hinreichend begründet und entschuldigt ist oder andere Gründe vorliegen, die die Aufnahme der neuen Punkte rechtfertigen würden. Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.
4. Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung auf die gleiche Weise wie die Versammlungsberufung allen Mitgliedern mitzuteilen. Dabei ist die vom Vorsitzenden bestimmte Abstimmungsfrist beizulegen, alle zur Entscheidung anstehenden Fragen sind vorformuliert beizufügen und die Mitglieder zur Abstimmung aufzufordern.
5. Die Mitglieder können entweder im Rahmen einer Videokonferenz ihre Stimmen abgeben, oder indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstige durch diese Satzung vorgesehene Weise über ihre Stimmabgabe im Einzelnen unterrichten. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden maßgebend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
6. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Jede Stimme muss eindeutig zugeordnet werden können. Die Verfahrensweise bestimmt der Vorsitzende und teilt diese mit der Versammlungsberufung allen Mitgliedern mit.
7. Zur Beweiswecken sind alle abgegebenen Stimmen 12 Monate nach Abstimmungsschluss aufzubewahren.

## **§10 Kuratorium**

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Personen sein, die dem Satzungszweck in besonderer Weise verbunden sind.
2. Das Kuratorium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
3. Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die jeweils hälftig durch die deutsche und die chinesische Seite nominiert werden. Angestrebt wird dabei eine paritätische Besetzung des Vorstands mit deutschen und chinesischen Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern. Einer der drei Stellvertreter fungiert gleichzeitig als Schatzmeister. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren, die von der sich anschließenden Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
3. Die Wahl der vier Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung in der jeweiligen Mitgliederversammlung, es sei denn, eine geheime Abstimmung wird durch mindestens Mitglied beantragt.
4. Die Regelungen nach Absatz 1, 2 und 3 gelten auch für alle weiteren Wahlperioden des Vorstandes.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an, gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wird kein neuer Vorstand gewählt, führt der alte Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Für das Amt des Vorstandsvorsitzenden und die Ämter der Stellvertreter hat die ZUST Hangzhou ein Vorschlagsrecht. Wiederwahl ist möglich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand bestimmt werden.
8. Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.
9. Der Vorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Er kann nach seinem Ermessen auch über weitere Angelegenheiten der Geschäftsführung entscheiden.
10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck kann eine/-n Geschäftsführer/-in eingesetzt werden.

11. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Festsetzung des Jahresbeitrages bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
12. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und kann als Präsenzveranstaltung, online oder auf dem Schriftweg abgehalten werden.

## §12 Konfuzius-Institut Erfurt

1. Der Verein „Konfuzius Institut Erfurt e.V.“ ist Träger des Konfuzius-Instituts Erfurt (KIE) auf der Grundlage des „Kooperationsabkommens über die Zusammenarbeit der Errichtung des Konfuzius-Instituts zwischen der Chinese International Education Foundation“ (CIEF), der Zhejiang University for Science and Technology (ZUST) und dem Verein Konfuzius Institut Erfurt e.V.“.
2. Das Konfuzius-Institut (KIE) wird durch die beiden vom Vorstand benannten chinesischen und deutschen Direktorin/Direktor geleitet, die zuständig für die laufenden Geschäfte des KIE sind.
3. Das KIE steht unter der Verantwortung einer/eines deutschen und einer/eines chinesischen Direktorin/Direktors. Das Vorschlagsrecht für den deutschen Direktorin/Direktor haben die deutschen Mitglieder des Vereinsvorstandes. Die/Der chinesische Direktorin/Direktor wird von der ZUST ausgewählt, um in Erfurt zu arbeiten, und zwar minimal für zwei Jahre. Die Ernennung und Entlassung der beiden Direktoren/Direktorinnen erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage von Vorschlägen beider Parteien.
4. Die Mittel für die Zusammenarbeit und den Ausbau des KIE werden nach Maßgabe des Kooperationsabkommens aufgebracht, verwendet oder erstattet. Die Betriebskosten des KIE sollten gemäß dem vom Vereinsvorstand beschlossenen Budget verwendet werden. Die Mittel des KIE sind nicht das "Vermögen der Vereinigung" im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 dieser Satzung. Bei Beendigung des Kooperationsabkommens sind die restlichen Mittel des KIE automatisch eingefroren, deren Summe dann von den Vertragsparteien festgelegt und an die Mittelanbieter zurückerstattet werden. Das Vermögen kann je nach der aktuellen Situation von den Mittelanbietern an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben werden.

## §13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung und Erziehung oder für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der chinesischen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## §14 Ermächtigung des Vorstandes

Soweit infolge eine Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

## §15 Sonstiges und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung gilt in ihrer jeweils aktuellen, bei Gericht hinterlegten Fassung.

**Die Satzung wurde in vorliegender Form durch die Mitgliederversammlung am 5.07.2023 bestätigt.**

